



Ausbildungsverordnung **Rheinisch-Bergischer Kreis**

Atemschutz

1. Allgemeines

1.1. Ziel und Durchführung der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist, den Atemschutzgeräteträger zum Einsatz unter Atemschutz zu befähigen und diese Befähigung sowie deren Einsatzbereitschaft unter physischen und psychischen Belastungen zu erreichen.

Die Ausbildung wird nach den Festlegungen der FwDV 2/1 "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren" durchgeführt.

Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften (zum Beispiel Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren GUV 7.13) sind bei den Übungen einzuhalten.

Die Übungen sind von den benannten Ausbildern für Atemschutzgeräteträger zu überwachen.

Während der Ausbildung muss gewährleistet sein, dass bei Unfällen und anderen Notfällen unverzüglich Hilfe geleistet werden kann.

1.2. Voraussetzung zur Teilnahme

- Mindestalter 18 Jahre
- Gültige G-26.3-Untersuchung
- Abgeschlossene Grundausbildung (Modul 1 und 2)
- Sprechfunkerausbildung wird empfohlen

1.3. Mitzubringende Ausrüstung

Die für die Atemschutzausbildung erforderliche Ausrüstung ist von den Lehrgangsteilnehmern zum Lehrgang mitzubringen.

- Persönliche Schutzausrüstung (HUPF) und Flammschutzhaube
- Feuerwehrsicherheitsgurt
- Atemschutzgerät mit Atemanschluss und Reserveflasche
- Atemschutzmaske (ggf. mit Brillengestell)
- Feuerwehrleine mit Leinenbeutel
- Saubere Wachdienstkleidung für die theoretische Ausbildung

Sofern das Tragen einer Maskenbrille erforderlich ist, muss diese mitgebracht werden. Eine Teilnahme ohne Maskenbrille ist nicht möglich.

1.4. Mitzubringende Unterlagen

- Bescheinigung der gültigen G 26.3 Untersuchung
- Aktuelle Ausgabe der FwDV 7
- Atemschutzpass oder Nachweisblatt
- Schreibzeug

2. Gliederung und Inhalte der Ausbildung

2.1. Theoretischer Ausbildung

Der theoretische Unterricht umfasst je FM (SB) 13 Unterrichtseinheiten (UE).
Folgende Inhalte werden vermittelt:

- Gesetzliche Grundlagen
- Einsatzgrundsätze
- Gerätekunde
- Atmung & Atemgifte
- Theoretische Prüfung

2.2. Praktische Ausbildung

Der praktische Teil umfasst je FM (SB) 21 Unterrichtseinheiten und erfolgt teilweise in Kleingruppen.

Folgende Inhalte werden gemäß Musterausbildungsplan FwDV 7 (siehe Anlage) vermittelt:

- Handhabung der Atemschutzgeräten
- Ausrüsten an Einsatzstellen
- Belastungsgewöhnungsübung
- Belastungsübung
- Einsatzübungen
- Prüfungsübung

2.3. Fehlzeiten

Zum erfolgreichen Bestehen der Ausbildung muss der FM (SB) an alle theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten teilnehmen. Fehlzeiten sind nicht zulässig.

In einigen Fällen der praktischen Ausbildung (Kleingruppen) kann nach vorheriger Rücksprache mit dem Lehrgangleiter die zugewiesene Gruppe gewechselt werden.

3. Erreichen des Ausbildungszieles

3.1. Schriftlicher Leistungsnachweis

Für den Nachweis müssen in einem Zeitraum von 60 Minuten 20 offene Fragen beantwortet werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht wurde. Ein mündliche Nachprüfung ist möglich, sofern mindestens 30% der maximal Punktzahl erreicht wurden.

Auf Wunsch eines FM (SB) kann die Prüfung bei Vorliegen wichtiger Gründe auch mündlich erfolgen. Dies ist bei Lehrgangsbeginn mit dem Lehrgangsleiter abzustimmen.

3.2. Praktischer Leistungsnachweis

Der praktische Nachweis erfolgt durch eine Belastungsübung auf einer Atemschutzstrecke - z.B. der Feuerwehr Bergisch Gladbach - nach DIN 14093 gemäß den Vorgaben für die jährliche Belastungsübung. Die Belastungsvorgabe ergibt sich aus der FwDV 7.

Die Belastungsübung ist mit einem Vorrat von 1600 Litern Atemluft zu erbringen. Die Maske oder der Atemanschluss dürfen während der Übung nicht abgenommen werden.

Sollte ein FM (SB) die Belastungsübung nicht erfolgreich abschließen können, kann er diese innerhalb von 3 Monaten nach Rücksprache mit dem Lehrgangsleiter einmalig wiederholen.

3.3. Erreichen des Ausbildungszieles

Das Ausbildungsziel ist erreicht wenn:

- Der FM (SB) während der praktischen Ausbildung die Einsatzgrundsätze im Atemschutzeinsatz erkennbar mit ausreichender Ruhe, konsequent angewendet hat,
- der schriftliche Leistungsnachweis (ggf. mit mündlicher Nachprüfung) bestanden wurde,
- der praktische Leistungsnachweis (ggf. mit Wiederholungstermin) bestanden wurde.

Dem Lehrgangsteilnehmer wird nach bestandenem Atemschutzgeräteträgerlehrgang eine Bescheinigung ausgehändigt.

Wird das Ausbildungsziel nicht erreicht gilt der Lehrgang als nicht bestanden und muss komplett wiederholt werden.

Der Lehrgangsleiter informiert schriftlich den Kreisausbildungsbeauftragten, den gemäß Geschäftsverteilungsplan für die Ausbildung zuständigen stv. Kreisbrandmeister und den zuständigen Wehrleiter über die Gründe.

4. Besondere Hinweise

4.1. Fürsorgepflicht des Leiters der Feuerwehr

Im Kreisatemschutzlehrgang können aus Zeitgründen nur die Grundlagen des Atemschutzeinsatzes gemäß FwDV 7 vermittelt und geprüft werden. Eine praxisnahe Ausbildung ist nur in Ansätzen möglich. Es wird daher empfohlen, die erworbenen Kenntnisse auf Weherebene intensiv zu vertiefen.

Weiterhin sind die Vorgaben der FwDV 7 zum Erhalt der Atemschutztauglichkeit zu beachten.

4.2. Rettung von verunfallten Atemschutzgeräteträgern

Es gibt kein kreiseinheitliches Konzept für die Rettung von verunfallten Atemschutzgeräteträgern. Aus diesem Grund kann dieser Teil nicht im Kreislehrgang zentral geschult werden.

Die Ausbildung ist am Standort zu absolvieren und regelmäßig bei den Übungsdiensten zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, das standortbezogene Rettungskonzept zu schulen, bevor der FM (SB) in einen Realeinsatz eingesetzt wird.

Die Lehrgangsteilnehmer werden hierüber informiert.

4.3. Atemschutzüberwachung

Es gibt kein kreiseinheitliches Atemschutzüberwachungskonzept. Aus diesem Grund wird im Rahmen des Lehrganges eine einfache Art der Atemschutzüberwachung angewendet.

Es wird empfohlen, die standortspezifische Atemschutzüberwachung zu schulen, bevor der FM (SB) in einen Realeinsatz eingesetzt wird.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung, bis auf Widerruf in Kraft!

Odenthal, den 01.03.2014



Wolfgang Weiden
Kreisbrandmeister



Detlev Fuhr
Ausbildungsbeauftragter



Jörg Köhler
Leiter
Atemschutzausbildung

Anlagen:

- Musterstundenplan Rheinisch Bergischer Kreis
- Musterausbildungsplan FwDV 7